

Test

Sachenrecht AT



Def. „Sachenrecht“?

Welche Teile hat das Sachenrecht?

Grundfragen des Sachenrechts

Informativ v. Bar, JZ 2015, 845

sowie ders., Gemeineuropäisches Sachenrecht, 2015.

Def. „Sachenrecht“: Gesamtheit der Regeln, welche die Beziehungen zwischen Menschen im Hinblick auf „Sachen“ ordnen.

Das (obj.) Sachenrecht hat *zwei* Teile:

- das Recht der subjektiven Sachenrechte,**
- das Recht des Besitzes.**

Was ist eine Sache?

Was ist eine *Sache*?

Dies hängt mit der Frage zusammen,
welche Sachenrechte eine Rechtsordnung anerkennt.

„Sache“ i.S.d. §§ 873 ff. ist ein Vermögensgegenstand,
an dem ein subj. Sachenrecht bestehen kann.

Welche Rechtsobjekte sind zu unterscheiden?

Zu unterscheiden sind:

- (1) Reale Sachen (die im Raum abgegrenzt sind):
Bewegliche Sachen.**
- (2) Normative Sachen mit einem physischen Substrat:
Grundstücke.**
- (3) Rechtsobjekte, die weder körperlich existieren
noch ein physisches Substrat aufweisen:
Forderungen, Immaterialgüter.**

Welchen Zweck verfolgt das „Sachenrecht“?

Welchen Zweck verfolgt das „Sachenrecht“?

- Solange jemand keinen Kontakt mit anderen hat (etwa Robinson Crusoe), ist eine Rechtsordnung sinnlos.
- Hat jemand nur mit *einem* Menschen Kontakt (etwa Robinson Crusoe nach Freitags Ankunft), genügen Regelungen inter partes, d.h. *Schuldrecht*.
- Erst wenn noch ein *Dritter* hinzukommt, bedarf es des *Sachenrechts*;
Grund: Schuldrecht wirkt nur inter partes und hat deshalb keine Drittwirkung.

„Aufgaben“ des obj. Sachenrechts?

„Aufgaben“ des obj. Sachenrechts

- (1) Es muss sagen,
welche drittwirkenden Vermögensrechte es gibt
und welche Reichweite sie haben.**
- (2) Es muss bestimmen, an welchen Rechtsobjekten
solche Vermögensrechte bestehen können.**
- (3) Es muss regeln, wie diese Rechte erworben werden,
wie sie übertragen werden
und wie sie untergehen können.**

Welche Fragen stellen sich für jedes subj. Sachenrecht?

Für jedes *subj. Sachenrecht* stellen sich drei Fragen:

- (1) Auf welche Objekte kann es bezogen werden?
- (2) Wer kann es innehaben?
- (3) Welche Befugnisse verleiht es seinem Inhaber?

Was bedeutet „Gegenstand“ i.S.d. § 90?

I. Gegenstand von Sachenrechten

1. Definitionen

Gegenstände
(Rechtsobjekte)

/

körperliche
Sachen, § 90

\

unkörperliche
Rechte.

Was sind Bestandteile?

Was sind wesentliche Bestandteile?

2. Wesentliche Bestandteile

„können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein“, § 93.

„Bestandteile“ sind Sachen, die zu einem dauerhaften Zweck miteinander verbunden sind, arg. e contrario § 95 I 1.

„Wesentlich“ sind Bestandteile, die ihrem wirtschaftl. Zweck nur in der von ihnen gebildeten Einheit dienen und die durch Trennung ihren eigentlichen Wert verlieren.

**Beispiele für wesentliche Bestandteile?
Gegenbeispiele?**

Wesentliche Bestandteile?

- Fenster in einem Gebäude (+).
- Badewanne (+), sofern fest eingebaut.
- Einbauküche (+), sofern extra eingebaut
und nicht „von der Stange“.
- Kfz-Motor (–)
- Kfz-Fahrgestell (+)
- Maschinen in einem Fabrikgebäude: (–);
Ausn: Falls für bestimmte Maschinen
eine spezielle Maschinenhalle errichtet wurde.

Was sind Scheinbestandteile?

3. Scheinbestandteile, § 95 I

Sie sind weder einfache noch wesentliche
Grundstücksbestandteile
und können damit
„Gegenstand besonderer Rechte“ sein.

**In Ausübung welcher Rechte
kann ein Gebäude errichtet werden?**

P: § 95 I 2:

„*In Ausübung*“ welcher Rechte
kann ein Gebäude errichtet werden?

- Grunddienstbarkeit (§§ 1018 – 1029)
- Nießbrauch (§§ 1030 – 1067)
- Erbbaurecht (Erbbaurechtsgesetz, *Schönf. Nr. 41*).

Exkurs: Erbbaurecht

(1) Def:

***„Das veräußerliche und vererbliche Recht ...,
auf ... der Oberfläche des Grundstücks
ein Bauwerk zu haben“, § 1 I ErbbauRG***

(2) Dauer:

I.d.R. auf 99 Jahre.

(3) Wer ist *Eigentümer* des *Bauwerks*?

Gebäude gelten als *wesentliche Bestandteile des Erbbaurechts* und nicht des Grundstücks, § 12 ErbbauRG.

=> Der Inhaber des Erbbaurechts ist Eigentümer des Bauwerks.

(4) Das Erbbaurecht kann selbständig *übertragen* (§ 1 I ErbbauRG) und *belastet* (§§ 18 ff ErbbauRG) werden.

**Lassen Sie sich nicht dadurch entmutigen,
dass Ihr Test vielleicht beim ersten Mal
nicht ganz wunschgemäß geklappt hat!**

**Bei der Wiederholung werden Sie schnell
einen Fortschritt feststellen!**

**Je öfter Sie die Fragen wiederholen
und mit den Antworten abgleichen,
desto sicherer werden Sie!**

Die weiteren Testfragen finden Sie
auf unseren Karteikarten beantwortet.

Viel Erfolg!



**Def. „Numerus clausus der Sachenrechte“?
Konsequenzen?**

Grund des „numerus clausus“?

Welche beschränkten dinglichen Rechte gibt es?

Sonderfälle für Immobilien?

Def. „Absolutheit“ von Sachenrechten?

Publizitätsmittel im Sachenrecht? Funktionen?

Was erfordert der Rechtserwerb?

Welche Rechtsvermutungen kennen Sie?

Funktion des § 1006?

B3 ist aktueller Besitzer einer Violine.

**B2 war Besitzer bis 2012;
ihm ist die Violine abhanden gekommen.**

**B1 war bis 2010 Besitzer;
er lieh die Violine einem Freund,
der sie dann leider unterschlug.**

**Wer zwischen 2010 und heute
sonst noch Besitzer war, ist unbekannt.**

Welche Ansprüche haben B2 und B1?

Def. „Erwerb vom Nichtberechtigten“?

“Nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet.” (Niemand kann mehr an Recht auf einen anderen übertragen, als er selbst hat.)

Gilt dieser Grds. des Römischen Rechts nicht mehr?

b) Zweck der Vorschriften „zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten“?

Voraussetzungen des Verkehrsschutzes?

Def. „Verkehrsgeschäft“?

**Eine Ein-Mann-GmbH erwirbt
von ihrem Alleingesellschafter einen Gegenstand
oder veräußert ihn an diesen.
EvNB möglich?**

Eine Gesellschaft erwirbt einen Gegenstand von einem ihrer Gesellschafter.

EvNB möglich?

Ein Gesellschafter erwirbt einen Gegenstand von einer Gesellschaft, an der er beteiligt ist.

EvNB möglich?

Ein Gesellschafter sowie ein Dritter erwerben einen Gegenstand von der Gesellschaft.

EvNB möglich?

Ausschluss des Erwerbs vom Nichtberechtigten im Immobilienrecht?

Ausschluss des Erwerbs vom Nichtberechtigten im Mobiliarrecht?

**Wann scheitert im konkreten Fall
ein generell möglicher Erwerb vom Nichtberechtigten?**

Ausgleichsansprüche des „enteigneten“ Rechtsinhabers?

Def. Bestimmtheitsgrundsatz?

Grund für den Bestimmtheitsgrundsatz?

Def. „Verfügung“?

Hauptfälle?

Weshalb ist die Übertragbarkeit relevant?

Ausnahmen von der Übertragbarkeit?

**Wie wirken sich „Defizite“
eines übertragenen Rechts aus?**

Def. Verfügungsmacht?

Parallele?

**Betrifft die Verfügungsmacht das rechtliche Können
oder das rechtliche Dürfen?**

**Weshalb ist die Bezeichnung „Verfügungsbefugnis“
problematisch?**

Wer hat i.d.R. Verfügungsmacht?

In welchen Fälle hat ein Rechtsinhaber keine Verfügungsmacht?

Kann die Verfügungsmacht durch Rechtsgeschäft entzogen werden?

Funktion des § 137 S. 2?

**Rechtsfolgen eines Verstoßes
gegen eine „Verfügungsunterlassungsverpflichtung“?**

Wer hat Verfügungsmacht ohne Rechtsinhaberschaft?

Wann ist die Verfügung eines Nichtberechtigten wirksam?

Wer ist „Nichtberechtigter“ i.S.d. § 185?

Wer ist „Berechtigter“ i.S.d. § 185?

Rechtsnatur der Verfügungsermächtigung?

Def. Treuhand?

Arten der Treuhand?

**Hat der Sicherungsgeber
bei der Sicherungsübereignung
noch irgendwelche Sachenrechte?**

